

**Präsident.**

(A) um Abänderung des sächsischen Einkommensteuergesetzes.

**Präsident:** An die vierte Deputation zur Ausfertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 2388.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über die Petition des Schiffseigners Karl Viehzig in Reinhardttsdorf um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln.

**Präsident:** Anderweit an die vierte Deputation.

(Nr. 2389.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung und zugleich Schlußberatung über die Denkschrift wegen Einrichtung staatlicher Motorwagenlinien im Königreiche Sachsen.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

(Nr. 2390.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung und zugleich Schlußberatung über die Denkschrift wegen Verwendung von Elektrizität zur Zugförderung im Bereiche der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen.

**Präsident:** An die zweite Deputation.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Bericht der Zwischendeputation über die durch das Königl. Dekret Nr. 26 vorgelegten Entwürfe

- (B) A. eines Kirchensteuergesetzes,  
 B. eines Gesetzes, das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, und  
 C. eines Schulsteuergesetzes,  
 sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 443.)

Ich nehme an, daß die Kammer damit einverstanden ist, daß gleichzeitig der Ergänzungsantrag Nr. 453 mit behandelt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Berichterstatter ist Herr Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Beutler, Mitberichterstatter Herr Graf zur Lippe.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler:** Meine hochgeehrten Herren! Das Königl. Dekret Nr. 26, dessen Vorlesung ich mir wohl ersparen darf, überreicht der Hohen Ständeversammlung drei Gesetzentwürfe, erstens den Entwurf eines Kirchensteuergesetzes, zweitens ein Gesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde und drittens das Schulsteuergesetz. Ich beginne

mit der Berichterstattung über das Kirchensteuergesetz. Es wird sich aber wohl nicht vermeiden lassen, schon mit einigen Worten dabei auch auf die beiden anderen Gesetze zu sprechen zu kommen.

Formell habe ich zunächst zu erwähnen, daß Sie vermißt haben werden, über diesen Gesetzentwurf einen Nachbericht der Deputation zu finden. Wir haben ihn für entbehrlich erachtet, weil wir noch in letzter Stunde, bevor die Anträge zu den Gesetzentwürfen ausgedruckt werden konnten, in der Lage waren, die Beschlüsse des jenseitigen Hauses vor uns zu haben, so daß wir in den Anträgen, die wir vorzubereiten hatten, auf diese Beschlüsse Rücksicht nehmen konnten. Es sind dadurch allerdings einige Unstimmigkeiten in dem Tenor des Berichtes entstanden, auf die ich bei den einzelnen Punkten dann zu sprechen kommen werde. Ich hoffe, sie werden Sie nicht besonders irritiert haben, so daß Sie etwa irre geworden wären an der Meinung, die die Deputation in den Einzelbestimmungen sich angeeignet hat.

Zur Sache selbst habe ich in der Allgemeinen Vorberatung zu erwähnen, daß eine Änderung unserer Kirchen- und Schulsteuergesetzgebung seit vielen Jahrzehnten angestrebt worden ist, bisher vergeblich, weil gewisse Widerstände sich geltend machten, die namentlich aus den Vorschriften des Parochiallastengesetzes von 1838 hergeleitet wurden. Man konnte sich nicht entschließen gegenüber verschiedenen Wünschen und Anträgen, die namentlich in der Zweiten Kammer jahrzehntelang gestellt wurden, aus diesem Parochiallastengesetze einzelne Bestimmungen herauszunehmen, zu ändern oder es ganz neu organisch zu ordnen. Jetzt bietet nun die Gesetzgebung über die Gemeindesteuer, die wir in der vorvorigen Sitzung hier verabschiedet haben, den zwingenden Anlaß dazu, auch bezüglich der Besteuerung in Kirche und Schule eine völlige Neuordnung auf organisch geordneter Grundlage vorzunehmen. Sie wissen, daß bezüglich der Besteuerung in unseren Kirchgemeinden lebhafteste Klagen insbesondere in der Richtung laut geworden sind, daß nach dem Parochiallastengesetze von 1838 die Andersgläubigen insbesondere mit ihrem Grundbesitz zu den Lasten der Mehrheitsgemeinde herangezogen worden sind. Das wurde je länger, je mehr als eine Unge- rechtigkeit empfunden, und der Gesetzentwurf und in Übereinstimmung mit ihm Ihre Deputation halten es nunmehr für an der Zeit, mit diesen Vorschriften aufzuräumen und hier der Gerechtigkeit, wenn ich so sagen darf, ihren Lauf zu lassen. Ich darf daran erinnern, daß in anderen Staaten, beispielsweise in